Bebauungsplan Nr.2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in Deuben der Stadt Teuchern

## Verfahrensvermerke

1. Aufstellung der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben der Stadt Teuchern aufgrund des Beschlusses vom 21.11.2023.

Stadt Teuchern, den 26.09.2024 (Marcel Schneider) Bürgermeister

2. Der Stadtrat der Stadt Teuchern hat am 24.09.2024 den Vorentwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben in der Fassung vom Juli 2024 beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Stadt Teuchern, den 04.12.2024 (Marcel Schneider) Bürgermeister

3. Der Vorentwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in Deuben (Stand Juli 2024), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung nebst Anlagen war gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 auf der Internetseite der Stadt Teuchern veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet waren die vollständigen Unterlagen zum Vorentwurf während folgender Zeiten

| | |
|---|---|
| Montag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr |
| Mittwoch | von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 - 12.00 Uhr |

bei der Stadtverwaltung Teuchern, im Bauamt, Markt 21 in 06682 Teuchern für jedermann einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Vorentwurf von jedermann schriftlich, per E-Mail und/oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden. Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Teuchern Nummer 22, Jahrgang 15, vom 25.10.2024 sowie auf der Internetseite der Stadt Teuchern.

Stadt Teuchern, den 04.12.2024 (Marcel Schneider) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte wurden mit Schreiben vom 23.10.2024 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und -städte erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Stadt Teuchern, den 04.12.2024 (Marcel Schneider) Bürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Teuchern hat am 24.06.2025 den Entwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben in der Fassung vom Juli 2024 beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Stadt Teuchern, den 24.09.2025 (Marcel Schneider) Bürgermeister

6. Der Entwurf zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben (Stand Mai 2025), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung nebst Anlagen sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 21.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025 auf der Internetseite der Stadt Teuchern veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet waren die vollständigen Entwurfsunterlagen während folgender Zeiten

| | |
|---|---|
| Montag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr |
| Mittwoch | von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr |
| Donnerstag | von 9.00 - 12.00 Uhr |
| Freitag | von 9.00 - 12.00 Uhr |

bei der Stadtverwaltung Teuchern, im Bauamt, Markt 21 in 06682 Teuchern für jedermann einsehbar.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Teuchern vom 03.07.2026 Ausgabe Nr. 14, Jahrgang 17 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzungsänderung und Erweiterung ist auf der Internetseite der Stadt Teuchern einsehbar. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Teuchern, den 03.07.2026 (Marcel Schneider) Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte wurden mit Schreiben vom 07.07.2025 entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailliierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Stadt Teuchern, den 24.09.2025 (Marcel Schneider) Bürgermeister

8. Der Stadtrat der Stadt Teuchern hat die Stellungnahmen zum Vorentwurf und Entwurf von den betroffenen Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und -städte am 16.12.2025 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist am 19.12.2025 mitgeteilt worden.

Stadt Teuchern, den 07.01.2026 (Marcel Schneider) Bürgermeister

9. Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben (Stand September 2025) wurde per Beschluss des Stadtrates am 26.12.2025 als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung zur Änderung und Erweiterung nebst Anlagen wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2025 gebilligt.

Stadt Teuchern, den 07.01.2026 (Marcel Schneider) Bürgermeister

10. Die Änderung und Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben der Stadt Teuchern wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Teuchern, den 07.01.2026 (Marcel Schneider) Bürgermeister

11. Das Inkrafttreten der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben der Stadt Teuchern sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Teuchern vom 03.07.2026 Ausgabe Nr. 14, Jahrgang 17 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzungsänderung und Erweiterung ist auf der Internetseite der Stadt Teuchern einsehbar. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in der Gemarkung Deuben ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Stadt Teuchern, den 03.07.2026 (Marcel Schneider) Bürgermeister

## Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord"

Planzeichnung - Teil A

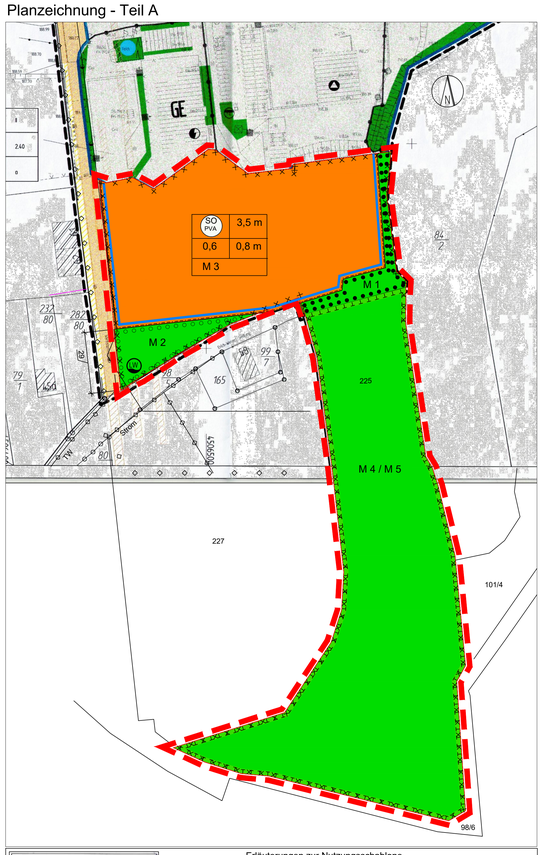


Erlösbrief zur Vervielfältigung und Verbreitung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte
Genehmigung: Deuben
Aktenzeichen: A9-10679-2009
vom: 11.02.2009
Flur: 3
Flurstück: 81/1

Der Änderungsbereich wird wie folgt beschrieben:
Gemarkung: Deuben
Flur: 3
Flurstücke: tlw. 225 (alt 81/1)

### Planzeichenerklärung nach PlanV 90
### zur Änderung und Erweiterung

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

SO PVA — Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie

**Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

3,5 m — maximale Höhe baulicher Anlagen (über Geländeoberkante)
0,8 m — Unterkante baulicher Anlagen als Höchstmaß zur Geländeoberkante
0,6 — Grundflächenzahl

**Überbaubare Grundstücksfläche**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

überbaubare Fläche
Baugrenze
nicht überbaubare Fläche

**Grünflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

M 1 - M 5 grünordnerische Maßnahmen

**Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**

Grenze des Geltungsbereiches zur Änderung

z. B. 225 Flurstücksnummer

LW Löschwasser: Stelle zur Bevorratung

**Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (Katasternummer 03010)

Bestandsangaben, Planzeichen der Kartengrundlage

unterirdischer Leitungsbestand, nicht lagegenau
Strom - Nieder- und Mittelspannungsleitungen
TW - Trinkwasser

### Teil B: Textliche Festsetzungen

**Der Änderungsinhalt ist farblich (rot) kenntlich gemacht und gilt nur für den Planbereich der Änderung.**

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1, 8, 9, 11 und 14 BauNVO

1.1 Gewerbegebiet (GE)

Zulässig sind:
Gewerbebetriebe aller Art, Büro- und Sozialgebäude, Stellplätze u. Garagen nach § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen sowie Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit oder Dritter nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Von den allgemein zulässigen Nutzungen nach Abs. 2 entsprechend § 1 (5) BauNVO sind nicht zulässig:
Betriebungsbetriebe nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Abs. 3 entsprechend § 1 (6) BauNVO. Für Anlagen und Einrichtungen der Außenwerbung und Warenautomaten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der BauNVO.

1.2 Industriegebiet (GI 1 und GI 2)

Zulässig sind:
Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Tankstellen, Stellplätze und Garagen § 12 Abs. 1 BauNVO, Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit oder Dritter nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO.

Nicht zulässig sind:
Anlagen nach § 9 Abs. 3 BauNVO. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach Abs. 3 entsprechend § 1 (6) BauNVO. Für Anlagen und Einrichtungen der Außenwerbung und Warenautomaten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der BauNVO.

1.3 Sondergebiet (SO-KTH)

Zulässig sind:
Anlagen für Kleintierhaltung (KTH) z. B. Koppeln, offene Überdachungen und Stallungen für die Unterstellung von Tieren.
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit oder Dritter nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

Nicht zulässig sind:
Aufenthalts- und Zuchträume sowie Zwinger nach § 9 Abs. 1 Nr. 99 BauGB.

**1.3 Sondergebiet zur Gewinnung von Solarenergie (SO PVA)**
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind zulässig:
- Solarmodule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen,
- Wirtschaftswege zum Betreiben der Anlagen.

Innerhalb der Änderungs- und Erweiterungsfläche sind nicht zulässig:
- Anlagen zur Speicherung von Elektroenergie.

1.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Neupflanzungen

Neupflanzungen von Bäumen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB. Für Neupflanzungen werden folgende Arten festgesetzt:
- Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Tilia cordata (Winter-Linde)

48 Stellflächen werden neu errichtet. Für 4 Stellflächen ist jeweils ein Baum zu pflanzen, sodass insgesamt 12 Bäume auf der Sonderfläche für die Kleintierhaltung (SO-KTH) gepflanzt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 bis Abs. 3 und 18 Abs. 1 BauNVO, siehe Planzeichnung

2.1 Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO.
Im GI 1 sind die Gebäudelängen bis maximal 85,00 m zulässig.

2.2 Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 und Abs. 5 BauNVO festgesetzt, siehe Planzeichnung. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**2.3 Grundflächenzahl**

Auf der Fläche SO PVA wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

**2.4 Höhe baulicher Anlagen**

Auf der Fläche SO PVA beträgt die maximale Höhe baulicher Anlagen (HbA max.) 3,5 m über Geländeoberfläche.
Für die Fläche SO PVA ist zwischen Unterkante der Modultische und Oberfläche Gelände ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.

3. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB
Vegetationsfläche mit naturlichem Aufwuchs sowie die Ermöglichung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, welche der Ver- und Entsorgung dienen und Leitungsrechte zugunsten der Allgemeinheit oder Dritter nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind zulässig.

Einfriedungen sind so auszuführen, dass ein Bodenabstand von 10 bis 15 cm und bzw. eine ausreichende Maschenweite für Kleinsäuger und Amphibien vorhanden ist.

4. Lärmschutz
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
In den Baugebieten sind nur solche Anlagen und technische Einrichtungen zulässig, welche die folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegel als Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

| Baugebiet | IFSP Tag | IFSP Nacht |
|---|---|---|
| GI 1 Industriegebiet | 71 dB (A)/m² | 54 dB (A)/m² |
| GI 2 Industriegebiet | 65 dB (A)/m² | 75 dB (A)/m² |
| GE Gewerbegebiet | 60 dB (A)/m² | 55 dB (A)/m² |

Unverteilungen der flächenbezogenen Schallleistungspegel, zw. den Bauarbeiten können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, sodass dadurch keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt.

5. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB
Die Grünflächen sind mit Rasensaatgut, Bodendeckern, Bäumen und Sträuchern begrünt, siehe Punkt 2.5.2.1 Biodiversität im Umweltbericht.

**Grünordnerische Festsetzungen zur Änderung**
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 Ziffern a) und b) BauGB)

**M 1** Die nach Planeintrag gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer b) BauGB festgesetzte Ansaatgrünfläche mit Bodendeckern, Bäumen und Sträuchern (Biotoptyp GSA / HRB) ist in einer Flächengröße von 702 m² dauerhaft zu erhalten.

**M 2** Innerhalb der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Ziffer a) BauGB festgesetzten Fläche ist eine Feldheckenstruktur (Typ Feldgehölz – Biotoptyp HGA, heimischer Arten) in einer Flächengröße von insgesamt 926 m² neu anzulegen und zu erhalten.

Umsetzung der grünordnerischen Maßnahme 2

Es wird empfohlen, die Feldheckenstruktur als Gebüsch in mehreren voneinander abgetrennten Pflanzgruppen von mindestens 30 m² Flächengröße anzupflanzen. Je nach Nutzung können Anpflanzungen von Gebüschen als Heckenbepflanzung oder zur Grundstücksabtrennung angelegt werden.

Anzuchtform:

Anpflanzung von Gebüschen aus heimischen Sträuchern.

Artenliste Sträucher: (Str. 2 x v. 90 bis 120 cm)

| | |
|---|---|
| Eingriffliger Weißdorn | „Crataegus monogyna |
| Blutroter Hartriegel | „Cornus sanguinea |
| Hunds-Rose | „Rosa canina |
| Gemeine Heckenrose | „Rosa corymbifera. |
| Schlehe/Schwarzdorn | „Prunus spinosa |

**M 3** Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als sonstige Grünfläche (Biotoptyp – PYY) auf einer Fläche von 3.548 m² anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

**M 4** Der gemäß Planeintrag vorhandene heimische Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten und deren Baumbestand bei Abgang zu ersetzen.

Invasive Arten und geschädigte Bäume und Gehölze sind zu entfernen und durch heimische Laubholzarten zu ersetzen. Die Neuanpflanzungen sind vor Wildverbiss wirksam zu schützen.

Baumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Straucharten: Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hunds-Rose (*Rosa Canina*).

**M 5** Auf der Maßnahmefläche M 5 sind die Ablagerungen von Haus- und Gartenmüll, Gegenständen von Sperrmüll sowie Bauschutt zu entfernen.

**M 6** Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. verboten Hecken, Bäume und Büsche zu fällen, abzuschneiden oder zu zerstören.

6. Hinweise
Kampfmittelverdachtsflächen

Für den Geltungsbereich werden Belastungen mit Kampfmitteln in den Bekanntgaben ausgewiesen, sodass das Gebiet als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde. Es ist entsprechend der KampfM-GAWS LSA Nr. 2, 3 und 4 zu verfahren und vor Beginn von Bauarbeiten den Technischen Polizeischutz zur Überprüfung zu verständigen.

7. Nachrichtliche Übernahme

Altbergbau

Das Altbergbaugebiet mit den verzeichneten Strecken wurde nachrichtlich in Geltungsbereich dargestellt. Eine Störung der natürlichen Grundwasserverhältnisse durch den ehem. unterirdischen Bergbau ist nicht auszuschließen. Des weiteren ist der Übergang von gewachsenen zugehörigen Böden mit Setzungs- und Senkungserscheinungen auf kurzer Distanz möglich. In Einzelnen sind das Fließ-, Setzungs-, Aufschlags- und Senkenformen von Kippenböden bei gestalteten Baumaßnahmen zu beachten.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/1 tritt der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Deuben "Industriegebiet Naundorf Nord" vom 28.07.2000 außer Kraft.

**Präambel**
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189) wurde durch Beschluss des Stadtrates der Stadt der Einheitsgemeinde Teuchern vom 16.12.2025
die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord" in Deuben nach § 10 Abs. 1 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen.

Einheitsgemeinde Stadt Teuchern
- OT Deuben -

Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 2/1 "Industriegebiet Naundorf Nord"

| | | |
|---|---|---|
| Satzung | Planungshoheit: | Stadt Teuchern<br>Markt 21<br>06682 Teuchern |
| September 2025 | Entwurf und Verfahrensbetreuung : | Gloria Sparfeld<br>Architekten und Ingenieure<br>Halberstädter Straße 12<br>06112 Halle/Saale |
| M 1 : 1.000 | Bearbeiter : | C. Woitschach / G. Sparfeld |